



**dass die Kläger kein Teil-Gutachten wünschen, sondern endlich eine allumfassende und endgültige Klärung der antragstellerseits aufgeworfenen Fragen.**

Im Rahmen des letzten Ortstermins bestand mit dem Sachverständigen Einigkeit dahingehend, wie die weitere Vorgehensweise ist.

Die Antragsteller können beim besten Willen nicht nachvollziehen, warum nicht schon lange die seitens des Sachverständigen angekündigten weiteren Arbeitsschritte in die Wege geleitet wurden.

Die Antragsteller erwarten,

**dass das Verfahren nunmehr zeitnah fortgesetzt wird.**

Soweit der Sachverständige Nürnberg in seinem Schreiben vom 23.05.2022 auf ein unmittelbar an ihn gerichtetes Schreiben der Antragstellerin vom 05.05.2022 verweist, gibt er in seinem Schreiben vom 23.05.2022 bereits selbst die Antwort zu der gestellten Frage.

Nicht das, was antragstellerseits ggf. unmittelbar dem Sachverständigen zugeleitet wird, ist relevant, sondern **ausschließlich** das, was im Rahmen des Verfahrens über die Prozessbevollmächtigten der Antragsteller eingereicht wird.

Auch wenn die Antragstellerin selbst der Auffassung ist, dass es zur Ursachenforschung nicht notwendig sein dürfte, den Heizkessel aufzuschneiden, muss der Sachverständige dies selbstverständlich veranlassen, wenn er der Auffassung ist, auf andere Art und Weise könne er die Ursachenforschung, die antragstellerseits verlangt wird, nicht betreiben.

Es ist daher einzig und allein Aufgabe des Sachverständigen, zu entscheiden, wie er die antragstellerseits weiter verfolgten Fragen vollständig und sachgerecht beantwortet.

Manfred Müller  
Rechtsanwalt